

An die
Gemeinde Möglingen
- Steueramt -

Rechtsgrundlagen und
Erläuterungen siehe Rückseite

71696 Möglingen

HUNDE - ANMELDUNG

- 1. Hundehalter
 - 1.1 Zu- und Vorname
 - 1.2 Wohnort und Straße
 - 1.3 bei Minderjährigen: Name und Anschrift der
gesetzlichen Vertreter
- 2. Beginn der Hundehaltung in Möglingen
(Tag, Monat, Jahr)
- 3. Name und Rasse des Hundes
- 4. Wurfstag; falls nicht bekannt, Alter des Hundes
bei Beginn der Hundehaltung in Möglingen
- 5. Bisheriger Hundehalter (Name und Anschrift)
- 6.1 Zahl der weiteren im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde
- 6.2 Halter dieser Hunde
- 7. Bei neu zugezogenen Hundehaltern
- 7.1 Früherer Wohnort, Straße
- 7.2 Zuzug am
- 7.3 Dort bereits für das laufende Jahr versteuert ja/nein

Ich versichere nach bestem Wissen, daß meine Angaben vollständig und richtig sind.

Möglingen, den
(Unterschrift)

bitte wenden

<u>Vermerke des Steueramts</u>			
Hundesteuermarke Nr.	Steuerbetrag
Steuerpflicht ab		
Buchungszeichen		

HUNDEANMELDE- UND ABMELDE-VORSCHRIFTEN

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Möglingen vom 07.11.1996, Änderung der Satzung vom 26.10.2000, vom 04.10.2001, vom 25.11.2004 und vom 24.06.2010 zum 01.01.2011

(Hundesteuersatzung)

I. Anmeldung:

1. Meldefrist: Wer einen oder mehrere über drei Monate alten Hund(e) hält, hat dies in jedem Falle spätestens zwei Wochen nach dem Beginn der Hundehaltung bzw. nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, der Gemeinde Möglingen - Steueramt - Rathausplatz 3, Zimmer 13, anzuzeigen. Personen, die von auswärts mit einem oder mehreren Hunden zuziehen, haben ihre Hundehaltung ebenfalls innerhalb von zwei Wochen anzumelden.

2. Hundesteuermarke: - von Jahr zu Jahr in der Form wechselnd -
Nach § 11 Abs. 1 der örtlichen Hundesteuer-Satzung werden in Möglingen Hundesteuermarken ausgegeben. Die Hundehalter haben jeden von ihnen gehaltenen Hund mit der jeweils gültigen Hundesteuermarke - sichtbar befestigt - zu versehen (§ 11 Abs. 4 der Satzung). Bei Verlust wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 € ausgehändigt.

3. Entstehung und Fälligkeit der Hundesteuer: Für die zu Beginn des Kalenderjahres im Gebiet der Gemeinde Möglingen gehaltenen, über drei Monate alten Hunde, entsteht die Steuerpflicht für das ganze Rechnungsjahr am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Steuer beträgt:

für den ersten Hund	120,00 €
und für den zweiten und jeden weiteren Hund je	240,00 €

Für das Halten eines Kampfhundes beträgt der Steuersatz:

für den ersten Kampfhund	840,00 €
für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund je	1680,00 €

Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt, oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld grundsätzlich am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

4. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. In diesen Fällen wird der entsprechende Teilbetrag an der gezahlten Jahressteuer auf Antrag erstattet.

5. Ordnungswidrigkeiten: Die verspätete Anmeldung der Hundehaltung ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 12 Hundesteuersatzung). Diese kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 12 Hundesteuersatzung).

II. Abmeldung:

Die Aufgabe der Hundehaltung ist nach § 10 Abs. 2 Hundesteuersatzung im eigenen Interesse innerhalb von einem Monat dem Steueramt anzuzeigen. Dabei sind die Hundesteuermarken dem Steueramt zurückzugeben.

III. Auskunftsstelle:

Hunde-Anmelde- und Abmelde-Vordrucke sind jederzeit beim Steueramt der Gemeinde Möglingen, Rathausplatz 3, Zimmer 13, erhältlich. Dort werden auch nähere Auskünfte über das Hundesteuerrecht gegeben.